



Zürcher Landbank

Depotreglement

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte genannt) gemäss den nachstehenden Bedingungen.

2. Entgegennahme von Depotwerten

Die Zürcher Landbank AG, 8353 Elgg (nachstehend "Bank" genannt) übernimmt von ihrem Vertragspartner

- Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Schuldbriefe usw.) zur Aufbewahrung und Verwaltung grundsätzlich in offenem Depot;
- Bucheffekten zur Verwahrung und Verwaltung in offenem Depot;
- Edelmetalle (Barren und geeignete Goldmünzen) zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte) zur Verbuchung und Verwaltung in offenem Depot;
- Beweisurkunden und Versicherungspolizen zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- Wertsachen und andere zur Aufbewahrung geeignete Sachen grundsätzlich in verschlossenem Depot.

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen.

3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Depotreglementes anvertrauten Depotwerte an einem sicheren Ort aufzubewahren oder durch Dritte aufbewahren zu lassen. Sie behandelt die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.

4. Empfangsbestätigung

Für die von ihm eingelieferten Depotwerte übergibt die Bank dem Vertragspartner Empfangsbestätigungen, die weder übertragbar noch verpfändbar sind. Für alle übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen.

5. Mehrere Vertragspartner

Haben mehrere Vertragspartner ein Depot gemeinsam, sind sie der Bank gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet. Die Verfügungsberechtigung und die übrigen Folgen dieses Umstandes richten sich nach dem Vertrag über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung.

6. Vertragsdauer

Der Depotvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vertragspartners. Der Vertragspartner und die Bank können den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung auflösen.

7. Auslieferung der Depotwerte

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen sowie Pfand-, Retentions- und anderer Rückbehaltungsrechte der Bank kann der Vertragspartner jederzeit die Auslieferung der Depotwerte verlangen; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Auch die Bank kann jederzeit die Rücknahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen verlangen. Wird die Aufbewahrung für die Bank unzumutbar, so ist sie befugt, geeignete Massnahmen auf Kosten des Vertragspartners zu treffen, z.B. die Depotwerte bei Dritten aufbewahren oder hinterlegen zu lassen.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Stückelungen und Nummern, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

Die Auslieferung von Depotwerten erfolgt gegen Quittung. Ein Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

8. Depotgebühren

Die Depotgebühren und die Preise für die Verwaltung von Depotwerten werden nach den jeweils geltenden Konditionen der Bank berechnet. Aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten sowie Kosten für die Aufbewahrung bei Dritten kann die Bank zusätzlich in Rechnung stellen.

9. Wertschriftenverkehr

Bei Wertschriftentransaktionen können Daten über Auftraggeber und Empfänger ins Ausland gelangen und dort verarbeitet und gespeichert werden. Die entsprechenden Systeme unterstehen strengen Datensicherheitsstandards, nicht jedoch dem schweizerischen Datenschutz. Weitere Informationen sind in den Mitteilungen der Schweizerischen Bankiervereinigung enthalten.

10. Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Vorteile

Die Bank kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Produkten (Anlagefonds, strukturierte Produkte usw.) und damit verbundenen Leistungen Entschädigungen (insbesondere in Form von Vertriebsentschädigungen wie z.B. Bestandespflegekommissionen oder Abschlussprovisionen) oder andere geldwerte Vorteile erhalten. Diese treten zu den vereinbarten Depotgebühren, Courtagen und allfälligen weiteren Gebühren und Kosten hinzu (vgl. Gebührenreglement der Bank).



Zürcher Landbank

Die Höhe der vorstehend genannten Entschädigungen bzw. geldwerten Vorteile bemessen sich in der Regel nach dem Volumen der investierten Produkte oder nach dem Volumen der Transaktionen. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind dagegen Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe und/oder Rücknahmepreises. Vertriebsentschädigungen können vom Emittenten aber auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden. Im Einzelnen, insbesondere in Bezug auf die Bandbreite von all-fälligen Entschädigungen oder anderer geldwerten Vorteile, wird auf das Merkblatt "Vertriebsentschädigung und andere geldwerte Vorteile" verwiesen. Dieses wird im Falle einer Änderung der zwischen der Bank und den Produkthanbietern abgeschlossenen Vertriebsverträge angepasst. Gestützt auf das jeweilige Merkblatt ist der Vertragspartner in der Lage, die Höhe der Entschädigungen bzw. geldwerten Vorteile in einem für ihn genügend klaren und verständlichen Umfang abzuschätzen, ansonsten ihn eine Erkundigungspflicht trifft.

Die vorstehend genannten Entschädigungen bzw. geldwerten Vorteile stehen als Abgeltung der im Zusammenhang mit dem Vertrieb übernommenen Aufgaben vollumfänglich und ausschliesslich der Bank zu. Kommt die Bank in den Genuss solcher Entschädigungen oder anderer geldwerten Vorteilen, welche sie nach Art. 400 OR des schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Vertragspartner abzuliefern hätte, verzichtet dieser in Kenntnis der in der jeweils aktuellen Fassung des Merkblattes "Vertriebsentschädigung und andere geldwerte Vorteile" ausgewiesenen Berechnungsgrundlagen ausdrücklich auf deren Erstattung. Vorbehalten bleiben anderslautende Individualvereinbarungen und zwingende Gesetzesbestimmungen.

Der Vertragspartner versteht und nimmt billigend ferner in Kauf, dass die vorstehend genannten Entschädigungen bzw. geldwerten Vorteile zu einem Interessenkonflikt bei der Produktauswahl (z.B. Anlagefonds oder strukturierte Produkte im Vergleich zu Direktanlagen ohne Entschädigungen an die Bank) oder zu einer Bevorzugung bestimmter Arten von Anlageprodukten (z.B. Anlagefonds bestimmter Anbieter) im Rahmen der Produktauswahl durch die Bank führen könnten. Die Bank trifft angemessene Vorkehrungen, dass sich keine Interessenkonflikte ergeben bzw. bei unvermeidbaren Interessenkonflikten diese sich nicht zum Nachteil des Vertragspartners auswirken.

Der Kunde verzichtet zudem in Kenntnis der in der jeweils aktuellen Fassung des Merkblattes ausgewiesenen Berechnungsgrundlagen auf Rechenschaftsablage bezüglich den von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Produkten und damit verbundenen Leistungen an die Bank geleisteten Entschädigungen oder anderen geldwerten Vorteile. Vorbehalten bleiben anderslautenden Individualvereinbarungen und zwingende Gesetzesbestimmungen.

Bucheffekten

11. Begriff

Bucheffekten sind vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte (z.B. Aktien oder Obligationen) gegenüber dem Emittenten, welche dem Effektenkonto (Depot) des Vertragspartners gutgeschrieben sind und über welche der Vertragspartner nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) verfügen kann.

12. Entstehung

Bucheffekten entstehen automatisch mit der Hinterlegung von Wertpapieren oder Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle sowie mit der Eintragung von Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten. Ab ihrer Entstehung und bis zu ihrem Untergang sind Rechte an Bucheffekten durch das BEG geregelt. Allfällige Abklärungskosten, um zu bestimmen ob ausländische Underlyings als Bucheffekten verbucht werden können, gehen zulasten des Vertragspartners.

13. Wertrechte

Die Bank ist berechtigt eine Drittverwahrungsstelle mit der Führung des jeweiligen Hauptregisters zu beauftragen. Das Gleiche gilt für das Wertrechtebuch, wenn die Bank als Emittentin auftritt.

14. Drittverwahrung im Ausland

Falls die Drittverwahrung im Ausland erfolgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländisches Recht bzw. Usancen zur Anwendung kommen. In diesem Fall erwirbt der Vertragspartner mit der Gutschrift auf sein Effektenkonto aber auf jeden Fall Rechte entsprechend den Rechten, welche die Bank von der Drittverwahrungsstelle erhält. Der Vertragspartner ist nicht befugt, eine von ihm ausgewählte Drittverwahrungsstelle im Ausland für die Verwahrung seiner Bucheffekten zu bezeichnen.

15. Rückbehalts- und Verwertungsrecht der Bank

Die Bank ist befugt, dem Effektenkonto gutgeschriebene Bucheffekten zurückzubehalten und zu verwerten, sofern sie eine fällige Forderung gegenüber dem Vertrags-



Zürcher Landbank

partner hat und diese aus der Verwahrung von Bucheffekten oder aus Vorleistungen der Bank für ihren Erwerb herrührt.

16. Sammelkonten

Die Bank kann ihre Kundenbestände an Bucheffekten von einer (zentralen) Drittverwahrungsstelle in Sammelkonten verwahren lassen. Dabei darf die Bank auch ihre eigenen Bucheffekten in denselben Sammelkonten verbuchen lassen. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, eine gesonderte Verwahrung seiner Bucheffekten zu verlangen, solange diese als Bucheffekten auf seinem Effektenkonto verbucht sind.

17. Rechtsverfolgung von Kundenansprüchen

Es erfolgt keine Rechtsverfolgung von Ansprüchen des Vertragspartners durch die Bank, insbesondere im Falle von Schadenersatzansprüchen gegen Drittverwahrungsstellen. Bei Liquidation einer Drittverwahrungsstelle, bei welcher Bucheffekten des Vertragspartners verbucht sind, macht die Bank bei dieser einzig die Absonderung geltend.

18. Weisungen des Vertragspartners

Die Bank hat keine Pflicht, den Rechtsgrund einer Weisung des Vertragspartners in Zusammenhang mit Bucheffektentransaktionen zu überprüfen. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Einschränkungen der Verfügbarkeit von Bucheffekten.

19. Internationale Rechtswahl

Bucheffekten werden auf der internationalen Ebene zu den "Intermediär-verwahrten Wertpapieren" gezählt. Schweizerisches Recht ist exklusiv auf alle Belange (inkl. Fragen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an Intermediär-verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung) der bei der Bank Intermediär-verwahrten Wertpapiere anwendbar.

Besondere Bestimmungen

Offene Depots

20. Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, bei Dritten in der Schweiz oder im Ausland in der dort üblichen Weise verwahren und verwalten zu lassen.

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Depotwerte gattungsmässig von der Bank nach freiem Ermessen in das eigene Sammeldepot genommen werden oder einer Sammeldepot-Zentralstelle zur Aufbewahrung bzw. Verwaltung und Verbuchung übergeben werden.

Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwaltet werden müssen. Am Gesamtbestand der Sammeldepots von Depotwerten steht dem Vertragspartner ein Miteigentumsrecht im Verhältnis seiner Depotwerte zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt.

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Vertragspartner eingetragen. Dieser akzeptiert, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle, die auch im Ausland liegen kann, bekannt gegeben wird. Im Ausland verwahrte Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

Beim Erwerb von auf den Namen lautenden Depotwerten unterzeichnet der Vertragspartner innert der ihm von der Bank gesetzten Frist ein Eintragungsgesuch. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die betreffenden Depotwerte zum Tageskurs zu verkaufen. Ist die Eintragung auf den Vertragspartner unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Falls gattungsmässig verwahrte Wertpapiere zur Rückzahlung ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Titel anteilmässig unter die Vertragspartner. Ist dies nicht möglich, so bedient sich die Bank bei der Verteilung auf die Vertragspartner einer Methode, die allen Vertragspartnern eine gleichwertige Chance auf Berücksichtigung wie bei der Auslosung garantiert. Dasselbe gilt analog für die Auslosung von gesamthaft verbuchten Rechten.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung ihrer Aktien, Obligationen und Hefte absehen.

21. Verwaltung

Die Bank besorgt auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Vertragspartners aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Publikationen, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen, vom Tag der Deponierung an:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden sowie der zur Rückzahlung fälligen Titel;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Amortisationen von Depotwerten sowie der Emission neuer Aktien;
- den Bezug neuer Couponbogen und den Bezug definitiver Titel im Austausch gegen Interimsscheine;
- den Bezug der Bardividende (bei Wahlmöglichkeit zwischen Stockdividende und Bardividende). Die



Zürcher Landbank

Bank verzichtet auf eine Meldung an den Kunden.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt,

- noch bestehende Papiere bei der Emittentin in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen;
- bei Börsenaufträgen unabhängig von der Verurkundung der betreffenden Wertrechte als Eigenhändler aufzutreten.

Der Vertragspartner kann die Bank beauftragen, von der Emittentin jederzeit Druck und Auslieferung von Aktientiteln aufgrund der unverurkundeten Wertrechte zu verlangen.

Die Bank übernimmt ferner gemäss rechtzeitig erfolgtem schriftlichen Auftrag des Vertragspartners:

- die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- die Besorgung von Konversionen;
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll eingezahlten Titeln;
- das Inkasso von Zinsen und Kapitalzahlungen auf Grundpfandtiteln;
- die Kündigung und das Inkasso von Grundpfandtiteln;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten, wobei beim Fehlen rechtzeitiger Instruktionen seitens des Vertragspartners die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Bezugsrechte vor Ablauf der Zeichnungsfrist bestmöglich zu verkaufen.

Gehen die Weisungen des Vertragspartners nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Führen Verwaltungshandlungen für Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, so ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Vertragspartner, ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus.

22. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen vorbehaltlich anderer Weisungen des Vertragspartners gemäss dem Vertrag über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bank und Vertragspartner.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

23. Depotauszüge

Die Bank erstellt zuhanden des Vertragspartners jeweils per Jahresende einen Depotauszug. Dieser gilt als richtig befunden, wenn er nicht innert vier Wochen ab Versandtag schriftlich beanstandet wird. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter das Depotreglement fallende Werte (z.B. Optionen) enthalten. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Die Bank übernimmt auch keine Haftung für deren Richtigkeit sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

Verschlossene Depots

24. Form des Depots

Die verschlossenen Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen und müssen auf den Umhüllungen die genaue und gut sichtbare Adresse des Vertragspartners tragen. Sie müssen im Beisein eines Vertreters der Bank ferner derart versiegelt, plombiert oder auf andere Weise verschlossen werden, dass ein Öffnen ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich ist.

Sie sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, welches die Unterschrift und gegebenenfalls das Siegel des Vertragspartners trägt.

25. Inhalt des Depots

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen enthalten, keinesfalls aber feuer- oder sonst gefährliche, zerbrechliche oder anderweitig zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Die Bank ist berechtigt, den Nachweis über den Inhalt des Depots zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen. Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden, der zufolge Widerhandlung gegen diese Bestimmungen entstehen sollte.

26. Haftung der Bank

Die Bank haftet gemäss Ziffer 3 und nur für den vom Vertragspartner nachgewiesenen Schaden, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Wert. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementarereignisse entstanden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, welche durch die Vornahme von Handlungen an deponierten Sachen im Auftrage des Vertragspartners eintreten.



Zürcher Landbank

Bei Rücknahme des Depots hat der Vertragspartner sofort festzustellen, ob Siegel, Plombe oder ein allfälliger anderer Verschluss sowie Verpackung und Inhalt unversehrt sind, und allfällige Beschädigungen sofort zu beanstanden. Die Rückgabequittung befreit die Bank von jeder Haftung.

27. Versicherung

Die Versicherung der deponierten Gegenstände ist Sache des Vertragspartners.

Schlussbestimmungen

28. Änderungen des Depotreglements und der Depotgebühren

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Depotreglements und der Depot- und Verwaltungsgebühren vor. Änderungen werden dem Vertragspartner mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

29. Anerkennung

Dieses Depotreglement sowie die Konditionen der Depot- und Verwaltungsgebühren werden durch Unterzeichnung eines Vertrages über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bank und Vertragspartner als Vertragsbestandteil anerkannt.

30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Vertragspartners mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Vertragspartner mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht, ist Elgg. Die Bank hat indessen das Recht, den Vertragspartner bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

31. Inkrafttreten

Das vorliegende Depotreglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen im Sinne einer Neuausstellung.

Elgg, 01.01.2017

Zürcher Landbank AG